

§. 15.

Zur Wählbarkeit als Abgeordneter wird außer den obigen Bedingungen erfordert, daß man das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit mindestens 3 Jahren hiesiger Staatsangehöriger ist.

§. 16.

Vater und Sohn, Ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor. Die Wahl eines Abgeordneten oder Stellvertreters, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter oder Stellvertreter eines andern Wahlbezirks ist und es für die laufende Landtags-Periode bleibt, ist unwirksam.

§. 17.

Die Mitglieder der obren Landesbehörden können überhaupt nicht als Abgeordnete oder Stellvertreter gewählt werden.

§. 18.

Das Wahlrecht kann nicht vertretungsweise, sondern muß in Person ausgeübt werden; auch darf Niemand seine Stimme sich selbst geben.

§. 19.

Das Wahlrecht kann nur in dem Heimathorte ausgeübt werden.

Eine Ausnahme setzt lediglich bei den im Dienste befindlichen Soldaten ein. Diese üben das Wahlrecht in ihrem Standorte aus.

§. 20.

Die Urwähler sind bei der Wahl der Wahlmänner an ihre Abtheilung nicht, wohl aber an den Landestheil, dem sie angehören, gebunden.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt auf drei Jahre.

Im Falle der Auflösung des Landtages findet auch eine Neuwahl der Wahlmänner Statt.

§. 21.

Die Wahlmänner haben in der Wahl der Abgeordneten vollständige Freiheit und sind dabei weder an eine Abtheilung, noch an einen Landestheil gebunden.

Auch die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf drei Jahre.

§. 22.

Die Urwähler wählen die Wahlmänner durch Stimmzettel, welche zusammengeschlagen und in ein dazu bestimmtes verdecktes Gefäß gelegt werden. Wer nicht schreiben kann, hat seine Stimme offen zu Protokoll zu geben. Es ist Niemandem gestattet, einen Stimmzettel für einen andern auszufüllen. Wer dies gleichwohl thut, ist seines Wahlrechtes für